

Qualitätssicherung



Prof. Dr.
Jan C. Galle,
Lüdenscheid



Dr.
Thomas Weinreich,
Villingen-Schwenningen

Zur Weiterentwicklung und Beurteilung des derzeitigen Standes bei der QS-NET stehen die Unterzeichner in regelmäßigem Austausch mit KBV und IQTIG. Zuletzt fanden dazu am 16.05.2023 und am 26.08.2023 ZOOM-Sitzungen mit Frau Dr. Nicole Helmbold von der KBV statt.

Im vergangenen Jahr war ein Schreiben des IQTIG versandt worden, in dem die weitere Nichtsanktionierung der QS-NET bekannt gegeben und das Stimmverfahren ausgesetzt wurde. Angekündigt wurde in dem Schreiben, dass das IQTIG zunächst intern überprüfen werde, an welcher Schnittstelle es zu einem Verlust an Datenqualität gekommen sei.

Die KBV informierte, dass ein Unterausschuss Qualitätssicherung beim G-BA am 6. Juni 2023 tagen wird. Wir versandten daraufhin folgendes Schreiben an Frau Karin Maag, unparteiisches Mitglied des G-BA und Vorsitzende des Unterausschusses Qualitätssicherung:

Sehr geehrte Frau Maag, wir kommen zurück auf die Weiterentwicklung der QS-NET. Das IQTIG hatte am 15. Juli 2022 mitgeteilt, dass, wir zitieren: „... aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr stark abweichenden Datengrundlage des Moduls QS-NET-Dialyse Klärungsbedarf besteht. Daher hat sich auf Empfehlung des IQTIG als zuständige Bundesauswertungsstelle der Unterausschuss Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses dafür ausgesprochen, das Stimmverfahren 2022 nicht einzuleiten und die Bundesauswertung für das Modul QS-NET-Dialyse für das Erfassungsjahr 2021 nicht zu veröffentlichen... Der G-BA berät das weitere Vorgehen zur Klärung des Sachverhalts...“. Wir dürfen Sie nun höflich bitten, uns mitzuteilen, welche Ergebnisse Ihre Analyse zeitigte und welche Schlüsse mittlerweile gezogen werden konnten und an welcher Stelle der Datenübermittlung bzw. Auswertung das Problem schlussendlich lag. Als Fachgesellschaft beraten wir unsere an der QS-NET teilnehmenden Mitglieder und halten sie weiter an, ihre Daten auf dem vorgeschriebenen Weg zu übermitteln, erhalten aber auch viele Rückfragen, was denn nun eigentlich Stand der Dinge sei. Selbstverständlich sind wir auch in der Zukunft sehr gerne bereit, die Entwicklung der Qualitätssicherung aktiv und konstruktiv zu begleiten.

Dieses Schreiben blieb leider unbeantwortet. Wir schließen daraus, dass der Fehler nicht auf Ebene der Datenübermittlung oder der Datenerhebung, sondern aufseiten der Datenverarbeitung lag. Inwieweit dies nun behoben wurde, ist ebenfalls nicht mitgeteilt worden.

Des Weiteren erhielt die Kommission von der KBV die Information, dass ein spezifischer Indikator, und

zwar der zur Patienteninformation und Aufklärung, aus juristischen Gründen zunächst aus der Indikatorenliste herausgenommen werden sollte. Prof. Galle verwies in diesem Zusammenhang auf die DGfN-Informationenwebsite www.nieren-navi.de. Prof. Galle erläuterte der KBV, in welchem Kontext er diese Website zur QS-NET sehe und dass die Informationsseite aus seiner Sicht in diesem Zusammenhang genutzt werden könnte (aber nicht als Teil der QS-NET). Dieser Indikator hat enorme – auch juristische – Implikationen, weshalb die Unterzeichner sich Anfang September an die Mitglieder der Expertengruppe QS-NET beim IQTIG mit folgendem Schreiben wandten:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir schreiben Sie hier an als Mitglieder der Expertengruppe QS-NET beim IQTIG.

Sie alle sind mit den Problemen rund um die QS-NET vertraut. Gegenwärtig wird der Indikator „Aufklärung über Behandlungsoptionen“ ausgesetzt und neu gestaltet bzw. verhandelt. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass dies ein Indikator mit auch erheblichen juristischen/forensischen Konsequenzen ist. Wir dürfen Sie daher bitten, diesem Indikator bei der Besprechung im IQTIG große Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Wichtig ist zum Beispiel, dass klar zwischen Aufklärung und Information unterschieden wird (was nicht zu verwechseln ist). So heißt der Indikator „Aufklärung über Behandlungsoptionen“, der Dokumentationsbogen fordert aber Selbstangaben über angebotene Informationsgespräche mit den Patienten. Es erfolgt also keine Differenzierung zwischen Informationspflicht gemäß § 630c Abs. 2 BGB und Aufklärung gemäß

§ 630e BGB oder auch zwischen Informationspflicht und allgemeiner Information über zur Verfügung stehende Therapieverfahren. Es besteht entsprechend die Notwendigkeit einer klaren Festlegung, was der Indikator abbilden soll. Wichtig ist auch, dass Informationen nicht zwingend als „Gespräche“ angeboten werden müssen. Unsere website www.nieren-navi.de eignet sich daher sehr gut als Informationsangebot.

Eine mögliche Überarbeitung könnte in einzelnen Punkten folgendermaßen lauten:

„Wurden dem Patienten Informationen über Behandlungsverfahren ohne NET angeboten?“, mit der Antwortmöglichkeit ja/nein, und:

„Wurden dem Patienten Informationen über Behandlungsverfahren mit NET angeboten?“, mit der Antwortmöglichkeit ja/nein, und:

notwendige Festlegung eines angemessenen festen Referenzbereiches! CAVE auch: Übernahme von Patienten mit laufender Dialyse, bei denen Information und Aufklärung bereits durch Dritte erfolgt ist; auch das sollte abbildbar sein. In Zukunft werden wir auch den Dialysestandard dahingehend anpassen müssen, da dieser auch vom IQTIG regelmäßig als Referenz herangezogen wird.

Bitte verstehen Sie diese Mail als Anregung und als Hinweis auf die Wichtigkeit dieses Indikators.

Und schließlich: Nach Informationen der KBV sehen die Datenlieferungen und die Daten im Jahr 2023 besser aus als in den Vorjahren. Es könnte daher sein, dass Ende dieses Jahres erstmals ein Stellungnahmeverfahren erfolgen kann.